



Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Willkommen auf der Seite der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Sie sind hier: [Startseite](#) [Daten & Dokumente](#) [Merkblätter](#) **Merkblatt: Meldepflichten
AIF-Verwaltungsgesellschaften nach § 35 KAGB**

Merkblatt zu den Meldepflichten von AIF-Verwaltungsgesellschaften nach § 35 KAGB

Geschäftszeichen WA 41-Wp 2137-2013/0035

Bonn/Frankfurt a. M., 16. Juli 2014

Die in § 35 KAGB dargestellten Meldepflichten umfassen sowohl Meldungen auf Gesellschaftsebene (AIFM-Meldungen gemäß § 35 Absatz 1 KAGB) als auch Meldungen auf Ebene der Investmentvermögen (AIF-Meldungen gemäß § 35 Absatz 2 und 4 KAGB). Darüber hinaus werden die konkreten Anforderungen der Meldepflichten gemäß § 35 Absatz 8 KAGB nach den Vorgaben des Artikels 110 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 bestimmt.

Insbesondere ist auf Anhang IV der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 hinzuweisen, der den konkreten Inhalt der zu meldenden Daten festlegt. Um einen europaweit harmonisierten Meldeablauf zu gewährleisten, hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zudem zahlreiche weitere Standards bezüglich des Ablaufs, des Inhalts und der Form der Meldungen veröffentlicht.

In diesem Merkblatt wird der Ablauf des Meldeverfahrens von AIF-Verwaltungsgesellschaften nach § 35 KAGB erläutert. Insbesondere werden hierdurch das Format, der Meldeweg und der Beginn der Übermittlung der Meldungen spezifiziert. Inhaltliche Fragen werden nicht thematisiert. In Bezug auf den Meldungsinhalt sowie den weiteren Ablauf der Meldungen gelten, falls in diesem Merkblatt nicht anderweitig festgelegt, die von ESMA erstellten Leitlinien zum AIFMD-Berichtswesen (Leitlinien zu den Berichtspflichten gemäß Artikeln 3(3)(d) und 24(1), (2) und (4) AIFMD, Ref. ESMA/2014/869DE). ESMA hat zu diesem Dokument auch einen Frage- und Antwortkatalog erstellt (Ref. ESMA/2014/714).

1. Die Daten können ausschließlich im XML-Format entsprechend der von ESMA publizierten Spezifikation an die Bundesanstalt gemeldet werden. Die aktuellen Versionen der XML-Dokumente (V1.2.) [<http://www.esma.europa.eu/content/AIFMD-Reporting-XML-documents-V12-updated>] sind auf der ESMA-Homepage veröffentlicht (Ref. ESMA 2013/1361 [<http://www.esma.europa.eu/content/AIFMD-Reporting-XML-documents-V12-updated>]). Diese Version ist für die Meldungen zu verwenden. Die Meldung umfasst hierbei eine XML-Datei für die AIFM-Meldungen sowie eine XML-Datei, in der sämtliche AIF-Meldungen zusammengefasst werden. Die Übermittlung einer einzelnen XML-Datei für jeden AIF ist nicht zulässig. Um das Ausfüllen der verschiedenen Datenfelder zu erleichtern, hat ESMA eine technische Anleitung veröffentlicht (Ref. ESMA 2013/1358).
2. Die XML-Dateien müssen in elektronischer Form über das Melde- und Veröffentlichungssystem der BaFin (MVP-Portal) übermittelt werden. Ein anderer Übertragungsweg ist nicht zulässig. Die technischen Spezifikationen werden über die Informationsseiten des MVP-Portals zur Verfügung gestellt. Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften können sich bereits für das entsprechende MVP-Fachverfahren („AIFMD-Berichtswesen“) anmelden. Das Authentifizierungsverfahren ist zeitnah einzuleiten, so dass zum Beginn des Meldezeitpunktes die entsprechende Freischaltung für das Fachverfahren vorliegt. Nähere Informationen zur Anmeldung am MVP-Portal finden Sie [hier](#).
3. Falls die Übermittlung der Daten nicht durch die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft erfolgt, ist dem Antrag auf Freischaltung zum Fachverfahren eine gültige Vollmacht beizufügen.
4. Vom 01.02.2015 bis zum 28.02.2015 wird es voraussichtlich möglich sein, Testmeldungen über das MVP-Portal an die Bundesanstalt zu übermitteln. Diese Testmeldungen dienen dazu, mögliche Fehlerquellen frühzeitig zu erkennen und vor Beginn der eigentlichen Übermittlung zu beheben. Weitere Informationen zum Ablauf der Testmeldungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

- Die Übermittlung der Meldungen beginnt voraussichtlich am 16.03.2015 und umfasst zunächst rückwirkend alle Meldungen der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft seit Beginn der jeweiligen Meldepflicht. Die Übermittlung dieser rückwirkenden Meldungen muss spätestens bis zum 31.03.2015 erfolgen. Referenzzeitpunkt für den Beginn der Meldepflicht ist für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die die Übergangsvorschriften des KAGB anwenden, das Eingangsdatum des Registrierungs- bzw. Erlaubnisantrages. Für alle anderen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften ist der Referenzzeitpunkt das Datum der Erlaubniserteilung bzw. Datum der Registrierung (siehe Q&A ID 1176 der Europäischen Kommission). Die Meldepflicht beginnt dann ab dem 1. Quartal nach dem Referenzzeitpunkt. Der Meldezeitraum ist abhängig von der jeweiligen Meldefrequenz.

Bsp.: Eine bereits existierende AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat am 13.02.2014 ihren Antrag auf Zulassung bei der Bundesanstalt eingereicht. Referenzzeitpunkt ist somit der 13.02.2014 und Beginn der Meldepflicht ist der 01.04.2014. Angenommen, für diese AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und die von ihr verwalteten Fonds bestünde eine vierteljährliche Meldepflicht, dann umfasst der entsprechende rückwirkende Meldezeitraum eine Meldung betreffend den Meldezeitraum 01.04.2014 bis 30.06.2014, eine Meldung betreffend den Meldezeitraum 01.07.2014 bis 30.09.2014 und eine Meldung betreffend den Meldezeitraum 01.10.2014 bis 31.12.2014. Bei einer halbjährlichen Meldepflicht wären die entsprechende Meldezeiträume 01.04.2014 bis 30.06.2014 sowie 01.07.2014 bis 31.12.2014. Bei einer jährlichen Meldepflicht wäre der Meldezeitraum 01.04.2014 bis 31.12.2014.

- Im Anschluss an die Übermittlung der rückwirkenden Meldungen beginnt voraussichtlich ab dem 01.04.2015 der erste standardisierte Meldeturnus. Hierbei sind die Meldungen zum Stichtag 31.03.2015 zu übermitteln, d.h. dass zu diesem Stichtag alle Meldungen, für die eine vierteljährliche Meldepflicht besteht, abgegeben werden müssen. Der entsprechende Meldezeitraum läuft dann vom 01.01.2015 bis zum 31.03.2015. Die darauf folgenden Meldungen werden gemäß den Vorgaben der ESMA-Leitlinien datiert. Daraus folgt, dass der nächste Meldestichtag auf den 30.06.2015 fällt. AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, für die eine vierteljährliche Meldepflicht für mindestens einen AIF oder den AIFM besteht, müssen dann die Meldung für den Meldezeitraum 01.04.2015 bis 30.06.2015 übermitteln. AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften mit einer halbjährlichen Meldepflicht müssen dann die Meldung für den Meldezeitraum 01.01.2015 bis 30.06.2015 übermitteln. AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften mit einer jährlichen Meldepflicht müssen zu diesem Zeitpunkt keine Meldung übermitteln. Für die jeweiligen Fristen zur Übermittlung der Meldungen gelten ebenfalls die Vorgaben der ESMA-Leitlinien.
- Den jeweiligen Status der bereits übermittelten Daten kann der Melder dem MVP-Portal entnehmen. Die übermittelten Daten werden formal und inhaltlich zum einen durch die BaFin und zum anderen durch ESMA entsprechend den von ESMA publizierten Leitlinien auf Meldefehler hin überprüft. Formale Fehler werden hierbei sofort reklamiert. Die inhaltliche Überprüfung durch die BaFin und ESMA wird jedoch voraussichtlich 2-3 Tage in Anspruch nehmen. Über fehlerhafte Meldungen wird der Melder ausschließlich über das MVP-Portal informiert. Es erfolgt keine hierüber hinausgehende oder automatisierte Weiterleitung der im MVP-Portal vorgehaltenen Informationen an den Melder. Es ist daher zwingend erforderlich, dass der Melder regelmäßig und bis zum erfolgreichen Abschluss der Meldung den Meldestatus im MVP-Portal selbst aktiv überprüft. Als fehlerhaft gekennzeichnete Meldungen sind korrigiert und vollständig (d.h. erneute Übermittlung der gesamten Datei einschließlich aller enthaltenen AIF / AIFM) zu wiederholen. Die BaFin wird bemüht sein, für die BaFin-internen Prüfroutinen dauerhaft eine Testumgebung einzurichten, bei der abzugebende Meldungen vorab geprüft werden können, ohne dass bei Fehlern mit administrativen Rückfragen zu rechnen wäre. Weitere Informationen bezüglich des Vorgehens bei Fehlermeldungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- Die in der ESMA-Opinion vorgestellten zusätzlichen Meldungen (Ref. ESMA 2013/1340) werden zunächst nicht angefordert. Die BaFin behält sich vor, diese Meldungen zu einem späteren Zeitpunkt anzufordern.

Zusatzinformationen

Andere Sprachen

- [Guidance Notice: reporting obligations pursuant to section 35 of KAGB](#)

-
- [Datenschutz](#)
 - [Impressum](#)
 - [Nutzungsbedingungen](#)

- Inhaltsverzeichnis
- Wegbeschreibung